



Schachvereinigung 1932 Eppstein / Ts. e. V.

Vereinslokal: Vereinsraum der Schachvereinigung
Bürgerhaus Eppstein (Rathaus II) Rossertstraße

Spielabend: Donnerstag 18-20 Uhr Jugendliche
ab 20 Uhr Erwachsene

VEREINSSATZUNG

der Schachvereinigung 1932 Eppstein im Taunus e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schachvereinigung 1932 Eppstein im Taunus e. V.“, abgekürzt SVG 1932 Eppstein. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus einzutragen. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Eppstein im Taunus.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die selbstlose Pflege und Förderung des Kulturlebens der Allgemeinheit, insbesondere des Schachsports, wobei die Heranführung der Jugend zum Schachsport und deren Betreuung und Förderung ein besonderes Anliegen des Vereins ist. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Schachsport erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt zum nächsten Quartalsende, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
3. durch Ausschluß
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für 6 Monate rückständig sind und ihre Zahlung nicht

- innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt
- c) wegen vereinsschädigendem Verhalten.

Der Ausschluß bedarf der 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Geschäftsverkehr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Jugendwart und dem Turnierleiter. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, daß eine Anzahl Beisitzer hinzutritt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur allein vertreten kann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Januar statt. Die Einladung der Mitglieder hat vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Stadtverwaltung zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und sind zu begründen.



Schachvereinigung 1932 Eppstein / Ts. e. V.

Vereinslokal: Vereinsraum der Schachvereinigung
Bürgerhaus Eppstein (Rathaus II) Rossertstraße

Spielabend: Donnerstag 18-20 Uhr Jugendliche
ab 20 Uhr Erwachsene

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Wahl des Protokollführers.

Vorstand und Schriftführer werden auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

5. Wahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch jeweils ein Kassenprüfer ausscheiden muß.

6. Jede Änderung der Satzung
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 9/10-Mehrheit beschlossen werden.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes für dessen rechtzeitige Vertretung zu sorgen. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden und den Betrag von € 300,- für den Einzelfall nicht überschreiten. Verbindlichkeiten über € 300,- bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist außer den gesetzlichen Erfordernissen die Zustimmung des Vereins gemäß § 7, Pkt. 9 notwendig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator.

Eppstein im Taunus, den 28.01.2004